

Eitorf, den 13.11.2012

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	29.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 20.11.2007, zuletzt geändert am 23.06.2008 hier: Änderung von § 4 Abs. 7 (Gebühr für die Ferienbetreuung der OGS)

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde die vorgeschlagene Änderung von § 4 Abs. 7 der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ zu beschließen.

Begründung:

Bisher ist die Ferienbetreuung für diejenigen Schülerinnen und Schüler kostenfrei, die in der OGS angemeldet sind. Der Gesetzgeber lässt aber ausdrücklich eine zusätzliche Gebühr für die Ferienangebote zu. Die bisherige Regelung führte dazu, dass Eltern ihre Kinder angemeldet haben und dann doch nicht zur Ferienbetreuung gebracht haben. Dies ist besonders ärgerlich, weil in den Ferien aufgrund der Anzahl der Kinder entsprechendes Personal vorgehalten werden muss. Gerade in den Sommerferien führte dies oft dazu, dass zusätzlich Honorarkräfte eingesetzt werden mussten. Die Mitarbeiter der OGS haben oft Teilzeitverträge. In den Ferien ist die Betreuung aber von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr abzudecken, so dass Honorarkräfte eingesetzt werden müssen, um die Zeiten abzudecken. Wenn dann viele Kinder trotz Anmeldung und ohne erkennbaren Grund dennoch nicht teilnehmen, könnte man mit weniger Personal auskommen. Elternbriefe brachten leider bisher nicht den gewünschten Erfolg. Insofern schlägt die Verwaltung vor, für die Ferienbetreuung eine zusätzliche Gebühr von 3 Euro pro Tag zu erheben. Diese wird nur erstattet, wenn die Absage aus wichtigem Grund erfolgt (z.B. Erkrankung des Kindes). Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen. Wenn Kindern ohne wichtigen Grund fernbleiben, wird der Betrag nicht erstattet. Der Beitrag für die Ferien könnte zur attraktiveren Gestaltung des Ferienprogramms genutzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen in § 4 Abs. 7 zum Schluss folgende Regelung einzufügen:

„ Für die Ferienbetreuung wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,-- Euro pro Tag für das 1. Kind erhoben. Sollten mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS besuchen, sind die weiteren Kinder von der Zahlung befreit. Der Zusatzbeitrag wird bei Anmeldung zur Ferienbetreuung fällig. Nimmt das Kind trotz Anmeldung nicht an der Ferienbetreuung teil, wird der Zusatzbeitrag nur dann erstattet, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Erkrankung des Kindes) nachgewiesen wird. Der Nachweis kann z.B. durch eine Bescheinigung des Arztes erfolgen “

Da bereits gültige Verträge für dieses Schuljahr bestehen soll die Änderung zum Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft treten.